

# **BGer 4F\_14/2025 vom 24. Juni 2025**

Bundesgericht, 2025-06-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4F\\_14\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_14_2025)

FR: TF 4F\_14/2025 du 24 juin 2025

IT: TF 4F\_14/2025 del 24 giugno 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Gesuchstellerin hat ihr Revisionsgesuch in französischer Sprache eingereicht. Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG wird das bundesgerichtliche Verfahren in der Regel in der Sprache des angefochtenen Urteils geführt, weshalb das Urteil des Bundesgerichts vorliegend in deutscher Sprache ergeht.

### **E. 2**

Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, ist das Revisionsgesuch offensichtlich ungenügend begründet.

#### **E. 2.1**

Wie bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden (vgl. Urteile 4A\_108/2025 vom 8. April 2025 E. 3 4D\_200/2024 vom 3. März 2025 E. 2) ist auch das vorliegende Revisionsverfahren ungeachtet des Konkurses der Beschwerdeführerin nicht zu sistieren.

#### **E. 2.2**

Da für das vorliegende Verfahren ausnahmsweise keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigung zugesprochen wird, braucht auch nicht auf die Frage eingegangen zu werden, ob die Gesuchstellerin als Konkursitin nach Konkursöffnung überhaupt befugt wäre, ein Revisionsgesuch einzulegen oder ob nicht vielmehr die Genehmigung der Konkursverwaltung bzw. der Konkursgläubiger dafür einzuholen wäre ( Art. 204 und 240 SchKG ; BGE 132 III 89 E. 1.3; 121 III 28 E. 3; Urteil 2C\_650/2011 vom 16. Februar 2012 E. 1.2.2).

#### **E. 3.1**

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft ( Art. 61 BGG ). Sie können mit keinem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden und eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zu Grunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Bundesgericht kann aber auf sein Urteil zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 bis Art. 123 BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt ( BGE 149 III 93 E. 1.1; 147 III 238 E. 1.1).

#### **E. 3.2**

Rechtsschriften müssen die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. BGE 147 III 238 E. 1.2.1). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BGG ).

In einem Revisionsgesuch ist dementsprechend unter Angabe der Beweismittel der Revisionsgrund im Einzelnen darzulegen. Dabei genügt es nicht, das Vorliegen eines

Revisionsgrunds einfach zu behaupten, vielmehr muss dargetan werden, weshalb dieser gegeben und inwiefern gestützt darauf das Urteilsdispositiv abzuändern ist (Urteil 4F\_17/2024 vom 6. Februar 2025 E. 1.2 mit Hinweis). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (Urteile 4F\_8/2024 vom 18. April 2024 E. 1.2; 4F\_2/2024 vom 23. Februar 2024 E. 2.2; je mit Hinweisen).

#### **E. 4**

Diesen Begründungsanforderungen genügt die Eingabe der Gesuchstellerin offensichtlich nicht. Sie behauptet im Wesentlichen lediglich, dass das angefochtene Urteil verschiedene Bestimmungen des Bundesrechts und Verfassungsrechts "gravement" verletze und schildert dafür ihre eigene Sicht der Dinge. Sie beruft sich hingegen nicht auf einen Revisionsgrund nach Art. 121 - Art. 123 BGG, geschweige denn zeigt sie rechtsgenügend auf, inwiefern ein Revisionsgrund vorliegen soll (Erwägung 3.2). Das Revisionsgesuch ist somit nicht rechtsgenügend begründet, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Für eine Feststellung der Tilgung der Forderung von Fr. 7'900.-- bleibt somit kein Raum. Ebensowenig braucht das Urteil an eine kantonale Instanz zurückgewiesen zu werden.

#### **E. 5**

Unter den gegebenen Umständen ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 2 zweiter Satz BGG). Dem Beschwerdegegner steht keine Parteientschädigung zu, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.